

Hinweisblatt zur eigenen Arbeitsleistung sowie Sach- / Maschinenleistungen

(Stand: 01.01.2026)

I. Eigene Arbeitsleistung

Gemäß Nr. 5.3.5.2.5 der Sportförderrichtlinien können unbezahlte, freiwillige Arbeiten – soweit sie stundenmäßig aufgelistet sind – wie folgt berücksichtigt werden:

Hilfsarbeiter (Stundensatz)	13,90 €
Facharbeiter (Stundensatz)	27,80 €

Anmerkung:

- a. Hilfsarbeiter sind Helfertätigkeiten oder Leistungen die **keine besondere fachliche Qualifikation** benötigen.
- b. Facharbeiter sind Tätigkeiten oder Leistungen, die **eine besondere fachliche Qualifikation** voraussetzen.
- c. Die Höhe dieser fiktiven zuwendungsfähigen Ausgaben darf 25 % der übrigen, tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

II. Sach- / Maschinenleistungen

Gemäß Nr. 5.3.5.2.5 der Sportförderrichtlinien können Sachleistungen mit bis zu 80% des angemessenen Unternehmenpreises angesetzt werden. Bei Maschinenleistungen mit bis zu 80% des jeweiligen Stundensatzes (des örtlichen Maschinenrings).

Geringwertige Wirtschaftsgüter (nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG, z.B. Werkzeuge wie Bohrmaschinen) können nicht berücksichtigt werden.